

21. Entfällt die dem Fremdbesitzer gegenüber dem Eigentümer obliegende Haftung für Beschädigung oder Verlust der Sache, wenn der Fremdbesitzer Besitzmittler eines Dritten war, der ihm die das Eigentum verletzende Verfügung über die Sache in rechtswirksamer Weise erlaubt hatte?

BGB. §§ 823, 987 ffg.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 1. März 1938 i. S. Firma B., M. u. Co.
(Bef.) w. Stadtgemeinde W. (Rf.). VII 179/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte in den Jahren 1929 bis 1933 bei der Beklagten durch Vermittlung der Beschaffungsstelle für Kommunal- und Hypothekar-Kredit GmbH. in B. (im folgenden: Beschaffungsstelle) wiederholt Kredite mit kürzerer Laufzeit in Anspruch genommen. Im Sommer 1933 verhandelte sie wegen eines neuen Kredits. Ein Angebot der Beklagten vom 31. August 1933 lehnte sie ab, weil deren Inhaber Jude ist. Sie kam aber dann mit der Beschaffungsstelle überein, daß diese ihr das Darlehen — zunächst 165000 RM. auf drei Monate, gesichert durch 315000 RM. Reichs-Altbefizianleihe (Rückzahlungswert) — gewähre und sich die Mittel hierzu bei der Beklagten beschaffen sollte, die ihrerseits einen Lombard-Kredit bei der Akzeptbank AG. in Berlin in Anspruch nehmen werde. Auf Anweisung der Beschaffungsstelle, die bei diesem Geschäftsverkehr durch ihren Geschäftsführer S. vertreten wurde, ließ die Klägerin demgemäß durch die Deutsche Girozentrale Berlin die zur Sicherstellung des Darlehens bestimmten Wertpapiere an das Kontor der Reichshauptbank Berlin auf das Konto der Akzeptbank AG. für Rechnung der Beklagten ausliefern. Bei gleichbleibender Sicherheit wurde der Kredit im Dezember 1933 um 15000 RM. und im Februar 1934 um weitere 30000 RM., also insgesamt auf 210000 RM. erhöht. In der Folge entnahm die Beschaffungsstelle bei der Beklagten weitere Beträge, ohne sie an die Klägerin abzuführen und ohne sich mit ihr darüber verständigt zu haben. Bei Rückzahlung des Darlehens erhielt die Klägerin einen Teil der als Sicherheit gegebenen Anleihestücke nicht zurück. Die Beschaffungsstelle hatte die fehlenden 48000 RM. der Altbefizianleihe durch die Beklagte verkaufen und den Erlös von 53730 RM. ihrem Konto gutschreiben lassen. Unter Berücksichtigung dieser Gutschrift und der Zahlungen der Klägerin war das Konto zum 30. Juni 1935 bis auf einen Saldo von 1645 RM. zugunsten der Beklagten ausgeglichen. Die Beschaffungsstelle ist zusammengebrochen, ihr Geschäftsführer S. ist wegen Untreue zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt worden.

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen unberechtigten Verkaufs der 48000 RM. Altbefizianleihe auf Schadenersatz in Anspruch und verlangt mit der Klage ihre Verurteilung zur Zahlung von 19079,10 RM. (des Erlöses von 17000 RM. Altbefizianleihe) nebst Zinsen sowie zur Zahlung desjenigen Betrages, um den der etwa höhere Kurswert

der 17000 RM. Mitbesikanleihe am Zahlungstage den Betrag von 19079,10 RM. nebst Zinsen übersteige.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht nach dem Klagantrage erkannt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält die Beklagte für Schadenersatzpflichtig, weil sie die den Gegenstand der Klage bildenden Wertpapiere zu Unrecht veräußert und den Erlös zur Abdeckung des Schuldsaldos der Beschaffungsstelle verwendet habe. Diese Schuld sei in Höhe von mindestens 26969,12 RM. ohne jeden Zusammenhang mit der Kreditgewährung an die Klägerin durch die Gewährung von Darlehen an die Beschaffungsstelle und deren Geschäftsführer H. entstanden. Bei der Belastung der Wertpapiere für diese Darlehen habe die Beklagte grob fahrlässig gehandelt; sie könne sich deshalb für den Erwerb eines Pfandrechts an den Papieren insoweit auf den Schutz des guten Glaubens nicht berufen. Der Beklagten habe auch der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis der Beschaffungsstelle hinsichtlich der Papiere gefehlt.

Diese Begründung des Urteils läßt die rechtliche Grundlage der vom Berufungsrichter angenommenen Schadenersatzverpflichtung nicht klar erkennen. Die schädigende Handlung der Beklagten liegt in der Veräußerung der Wertpapiere, die der Berufungsrichter für unberechtigt hält, weil die Beklagte ein Pfandrecht an den Papieren für die der Beschaffungsstelle gewährten, aber der Klägerin nicht zugeflossenen Darlehensbeträge nicht erworben habe und wegen der Verfügungsbefugnis der ersteren nicht gutgläubig gewesen sei. In Ermangelung festgestellter vertraglicher Beziehungen zwischen den Parteien kann der Berufungsrichter den Rechtsgrund für die Schadenersatzverpflichtung der Beklagten nur in den Vorschriften über unerlaubte Handlungen gefunden haben. Hierbei scheidet der Gesichtspunkt der sittenwidrigen Vermögensschädigung (§ 826 BGB.) aus, da ein hierzu geeigneter Tatbestand (etwa ein sittenwidriges Zusammenwirken der Beklagten mit dem ungetreuen Geschäftsführer H.) nicht festgestellt und auch nicht behauptet worden ist. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, daß die angenommene Schadenersatzverpflichtung auf eine Verletzung des Eigentums der Klägerin an den veräußerten

Wertpapieren gegründet werden soll. Diese Annahme unterliegt indes rechtlichen Bedenken.

Die Beklagte war Besitzerin der ihr von ihrer Vertragsgegnerin, der Beschaffungsstelle, zum Pfande gegebenen Wertpapiere. Daß ihr im Zeitpunkt der Veräußerung dieses Recht zum Besitze nicht mehr zugestanden habe oder daß sie damals insoweit nicht mehr gutgläubig gewesen sei, erhellt nicht. Nach den Vorschriften über die Ansprüche aus dem Eigentum (§§ 989, 990, 993 BGB.) kann bei solcher Sachlage der Besitzer auch wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe nicht auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Wie das Reichsgericht indessen bereits mehrfach ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 101 S. 307 [310], Bd. 106 S. 149 [152]), gilt dieser Grundsatz für den Fremdbesitzer nicht uneingeschränkt. Dieser macht sich vielmehr, wenn er den Rahmen seines Besitzrechts überschreitet, insbesondere die in seinem Besitze befindliche Sache veräußert, über die Verletzung des gegen ihn persönlich begründeten Herausgabeanspruchs hinaus einer Eigentumsverletzung schuldig, für die er, wie jeder dritte nichtbesitzende Störer fremden Eigentums, nach § 823 BGB. dem Eigentümer haftet. Von diesem Grundsatz, an dem festzuhalten ist, muß jedoch eine sich aus § 991 Abs. 2 BGB. ergebende Ausnahme gelten. Ist der Fremdbesitzer gutgläubiger Besizmittler eines Dritten, so bestimmt sich nach der genannten Vorschrift das Maß seiner Haftung für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden gegenüber dem Eigentümer nach seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Dritten. Hieraus ist die Folgerung zu ziehen, daß der Besitzer (Fremdbesitzer) in diesem Falle von dem Eigentümer auch aus § 823 BGB. nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn und soweit ihm der Dritte die das Eigentum verletzende Verfügung über die Sache in rechtlich einwandfreier Weise erlaubt hatte (RGZ. Komm. z. BGB. 8. Aufl. Anm. 2 zu § 991, Anm. 2 zu § 992).

Im vorliegenden Fall ist nach dem zwischen der Beklagten und der Beschaffungsstelle bestehenden Vertragsverhältnis in Ermangelung entgegengesetzlicher Feststellungen davon auszugehen, daß jene auf Grund des ihr eingeräumten Pfandrechts Besizmittlerin der Beschaffungsstelle für die streitigen Wertpapiere war. Hat nun, wie unstreitig ist, die Beschaffungsstelle die Beklagte beauftragt, die Papiere zu veräußern, so kann diese nach dem oben gewonnenen

Rechtsgrundsatz auch von der Klägerin als Eigentümerin wegen des durch den Verlust der Papiere entstandenen Schadens nicht in Anspruch genommen werden, wenn jener Auftrag in rechtlich wirksamer Form erteilt war. Hier erhebt sich jedoch ein die alsbaldige Entscheidung des Revisionsgerichts hinderndes Bedenken. Nach § 2 des damals (März 1935) in Geltung befindlichen Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 ist eine Erklärung des Verpfänders von Wertpapieren, wodurch der Pfandgläubiger ermächtigt wird, über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird, falls nicht der Verpfänder gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt. In dieser Form ist der Auftrag zum Verkauf der streitigen Papiere, der zur Tilgung des Guthabens der Beklagten, also zu deren Nutzen erfolgen sollte, unstreitig nicht erteilt worden. Die Rechtswirksamkeit des Verkaufsauftrags hängt also davon ab, ob die Beschaffungsstelle im Zeitpunkt seiner Erteilung gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betrieben hat. Zu dieser Frage sind Feststellungen noch nicht getroffen worden.

Die hiernach unzureichende und fehlerhafte rechtliche Begründung des der Klägerin zuerkannten Schadensersatzanspruchs nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. . .